

## Dienstausweis

Pragmatische und vertragliche LandeslehrerInnen, die einen Dienstausweis für dienstliche Zwecke benötigen, können diesen unentgeltlich ausgestellt erhalten (Ausnahmen: kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen und PrivatschullehrerInnen gemäß § 19 (3) PSchG).

Für LehrerInnen, die an mehreren Schulen tätig sind, wird der Dienstausweis von jener Schule ausgestellt, an der sie im Stand geführt werden.

### **Vorgangsweise bei der Ausstellung des Dienstausweises:**

Der Dienstausweis ist mittels Formulars zu beantragen.

Der Dienstausweis ist von der Direktion (dokumentenecht) in Druckschrift auszufüllen, das Passbild ist einzukleben. Nummer und Datum sind nicht einzutragen.

In der Rubrik „Unterschrift des Ausstellers“ hat der / die SchulleiterIn

Zu unterfertigen und sodann den Ausweis im Dienstweg an die Bildungsdirektion für Wien weiterzuleiten.

Der Dienstausweis wird sodann von der Bildungsdirektion für Wien mit einer Nummer versehen und amtsmäßig erfasst.

Bei LehrerInnen mit befristetem Dienstverhältnis ist die Befristung des Dienstverhältnisses auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Rückseite des Ausweises zu vermerken.

Wird das Dienstverhältnis unbefristet, lautet der Vermerk: „Gültig bis auf weiteres“.

Jede Änderung der Eintragungen darf nur von der Bildungsdirektion für Wien vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist der Dienstausweis gemeinsam mit dem Antragsformular im Dienstweg vorzulegen.

Ein allfälliger Diebstahl des Dienstausweises ist im Dienstweg der Bildungsdirektion für Wien unter Anschluss einer polizeilichen Bestätigung zu melden. Durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Wien wird der in Verlust geratene Dienstausweis für ungültig erklärt.

Dienstausweise, die durch Beendigung des Dienstverhältnisses ungültig geworden sind, sind von der Schulleitung einzuziehen und zu vernichten.

Bei Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand kann der Dienstausweis dem / der InhaberIn auf sein Verlangen belassen werden; er ist jedoch vorher der Bildungsdirektion für Wien zur Beisetzung des Vermerks „i. R.“ beim Amtstitel vorzulegen.